

ORGANISATIONS- UND GESCHÄFTSREGLEMENT Wohnmobilland Schweiz

1. Allgemeines

Die Geschäfte werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, den Statuten und dieses Reglements geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten von Wohnmobilland Schweiz erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Vorstand (VS)
- Geschäftsleitung (GL)
- Geschäftsf
 ¿hrung (GF)

2. Der Vorstand

Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen; er bleibt jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die konstituierende Sitzung findet spätestens an der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung statt.

Die Amtsdauer für die mit einer speziellen Funktion betrauten Vorstandspersonen fällt mit ihrer normalen durch die Statuten festgelegten Amtsdauer als Vorstand zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Sitzungen des Vorstandes

Der/die PräsidentIn beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Im Falle der Verhinderung des/der PräsidentIn erfolgt die Einberufung durch den/die VizepräsidentIn oder bei dessen Verhinderung durch eine andere Person des Vorstandes. Jede Vorstandsperson ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Gegenstände, welche nicht traktandiert sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Personen des Vorstandes anwesend und einverstanden sind.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit einem elektronischen Übermittlungsverfahren (E-Mail).

Die Sitzung wird durch die einberufende Person geleitet.

Die Organe der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit anwesend ist.

Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ist erforderlich für die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

- Festsetzung des Leitbildes und der Ziele
- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl der Personen der Geschäftsleitung
- Verabschiedung des Geschäftsberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Festlegung der Traktanden
- Bestätigung neuer Mitglieder
- Abschliessen von Sponsorenvereinbarungen
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung
- Kooperationsvereinbarungen mit anderen Organisationen
- Festlegung der Organisationspolitik
- Erstellung der langfristigen Finanzplanung
- Erstellung des Budgets
- Festlegung der Marketing-, Werbepolitik
- Erstellen eines Spesenreglements

Sofern diese Präsenz nicht erreicht wird, kann frühestens zehn Tage seit der ersten Sitzung des Vorstandes eine zweite Sitzung einberufen werden, in der die obengenannten Beschlüsse ohne Quorumsvorschriften gefasst werden können.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkulationsweg mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden. Zirkulationsbeschlisse bedürfen der Einstimmigkeit aller Personen des Vorstandes.

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Verfassenden zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschl¿sse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

- Ausgangssituation und allenfalls Antragstellung
- Besprechung und gegebenenfalls Gegenanträge
- Beschluss mit Angabe der Stimmenverhältnisse und Festlegung des Vollzugs
- Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Rechte des Vorstandes

Einsichts- und Auskunftsrecht

Jede Person des Vorstandes kann Auskunft ¿ber alle Angelegenheiten von Wohnmobilland Schweiz verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsf¿hrung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsf¿hrung betrauten Personen Auskunft ¿ber den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch ¿ber einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.

Soweit es f¿r die Erf¿llung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidium beantragen, dass ihm B¿cher und Akten vorgelegt werden.

Weist der/die PräsidentIn ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Vorstand.

Umgang mit Medien

Der Vorstand legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegen¿ber Medien (Print, TV, online) Auskunft zu erteilen, und nach welchen Richtlinien die Ausk¿nfte zu geben sind. Analoges gilt für den Umgang in Social Media. Der Vorstand ist insbesondere auch berechtigt, ein Ressort Kommunikation zu bezeichnen.

Berichterstattung

Nach Bedarf ist der Vorstand von der Geschäftsf¿hrung ¿ber den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorgänge sind dem Vorstand auf dem Zirkulationsweg unverz¿glich zur Kenntnis zu bringen.

Entschädigung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der den Personen des Vorstands allfällig zukommenden festen Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet.

Ausserordentliche Bem¿hungen ausserhalb der normalen Vorstandstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

Pflichten des Vorstandes

Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Personen des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen von Wohnmobilland Schweiz in guten Treuen.

Sie haben die Mitglieder unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Diskretionspflicht

Die Personen des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Geschäftsführung sind ¿ber alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für Wohnmobilland Schweiz Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.

Aktenr¿ckgabe

Die Personen des Vorstands haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit Wohnmobilland Schweiz stehenden Akten zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle des Vorstandes.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand delegiert die F¿hrung der Tagesgeschäfte an die beauftragte Geschäftsf¿hrung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

F¿r rasche Entscheide bestimmt der Vorstand aus seinen Mitgliedern eine Geschäftsleitung bestehend aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, RessortchefIn Finanzen und GeschäftsführerIn.

Der Vorstand ¿bt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle ¿ber die Geschäftsf¿hrung aus. Er erlässt Richtlinien f¿r die Geschäftspolitik und lässt sich ¿ber den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende un¿bertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- 1. Die Oberleitung von Wohnmobilland Schweiz und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Ziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen.
- 2. Die Festlegung der Organisation und die Gestaltung der entsprechenden Organigramme.
- 3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
- 4. Die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsf¿hrung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung; die Oberaufsicht ¿ber die mit der Geschäftsf¿hrung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- 6. Der Vorstand ist befugt, ¿ber alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ von Wohnmobilland Schweiz durch Gesetze, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder ¿bertragen sind.

3. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Wahl der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand bestimmt.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist f\u00e4r die Abwicklung der raschen Tagesgeschäfte verantwortlich, welche die Kompetenzen der beauftragten Geschäftsführung \u00e4bersteigen.

Dazu gehören insbesondere

das Abschliessen von Verträgen

4. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Wahl der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt. Sofern mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut sind, weist der Vorstand die zu erledigenden Aufgaben zu.

Die bestehende Geschäftsführung kann bei Neubesetzungen Vorschläge unterbreiten.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Führung der Alltagsgeschäfte eines Sekretariates mit den dazu nötigen Kompetenzen.

Berichterstattung

Die Geschäftsführung informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen ¿ber den allgemeinen Geschäftsgang und ¿ber besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Die Geschäftsführung hat dabei ihre Informationen, Berichte, Vorschläge, Erläuterungen etc. stets an die Geschäftsleitung des Vorstandes zu richten. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsführung allen Mitgliedern des Vorstandes unverz¿glich.

Geheimhaltung, Aktenr¿ckgabe

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ¿ber alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber aussenstehenden Personen Stillschweigen zu bewahren.

Sämtliche im Zusammenhang mit Wohnmobilland Schweiz stehenden Akten sind bei Amtsende zur ¿ckzugeben.

Davon ausgenommen sind die Protokolle der Vorstandssitzungen, an denen die Geschäftsführung mit beratender Stimme teilnahm.

Entschädigung

Die Entschädigung der Geschäftsführung wird vom Vorstand in separaten Verträgen geregelt.

5. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt und erteilt. Dabei soll im Bankverkehr dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt wird.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Überarbeitung und Änderungen

Dieses Reglement ist jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Juli genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.